

PÄDAGOGISCHE
KÄRNTEN



Bachelor- und Masterstudien

Studienrechtliche Grundlagen

Stand September 2017



Allgemeines

In diesem Dokument sind die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für das Bachelor- und Masterstudium zusammengefasst. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es wird in jedem Fall empfohlen, sich die originalen Rechtsdokumente durchzulesen, insbesondere das HG 2005.

Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für das Studium an Pädagogischen Hochschulen ist das Hochschulgesetz 2005 (HG 2005).

Dieses Hochschulgesetz wurde seit 2005 mehrfach erweitert / abgeändert, zuletzt mit dem Bundesgesetzblatt 129 aus 2017. Diese neueste Änderung ist umfangreich und hatte vor allem das Ziel, für pädagogische Studien eine Angleichung zwischen Universitäts- und Hochschulgesetz vorzunehmen.

Diese und weitere Gesetzeswerke und Verordnungen finden Sie im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes www.ris.bka.gv.at

Curricula und Prüfungsordnung

Die Curricula beschreiben das Konzept und die Struktur eines Studiums und insbesondere die Module, Lehrveranstaltungen, Inhalte und Ziele. Im Curriculum sind insbesondere die Studienleistungen festgelegt, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind (diese sind mit ECTS-Anrechnungspunkten bewertet).

Die Prüfungsordnung ist Teil des Curriculums und regelt insbesondere zu erbringende Prüfungen und Leistungsnachweise und die Rechte und Pflichten der Studierenden (über das HG 2005 hinaus). Die Curricula für unsere Bachelor- und Masterstudien sind auf www.ph-kaern-

ten.ac.at zum Downloaden bereitgestellt.

Lehrveranstaltungen

Es gibt unterschiedliche Typen von Lehrveranstaltungen, die im Curriculum festgelegt sind. Dazu gehören unter anderem:

- Vorlesungen
- Übungen
- Proseminare
- Seminare
- Exkursionen

Lehrende sind verpflichtet, zu Beginn einer Lehrveranstaltung die geplanten Inhalte und Ziele, sowie die Prüfungs- und Leistungsanforderungen bekannt zu geben.

Prüfungen und Beurteilungen

Das Curriculum unterscheidet zwischen nicht-prüfungsimmanenten (es gibt einen Prüfungsakt, der schriftlich, mündlich oder mündlich und schriftlich sein kann) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (es werden mehrere beurteilungsrelevante Beiträge der Studierenden während der Abhaltung der Lehrveranstaltung gefordert). Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen) herrscht keine Anwesenheitspflicht, für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen schon.

Die Beurteilung der Studienleistungen erfolgt entweder nach der 5-stufigen Notenskala oder zweistufig (mit/ohne Erfolg).

Wiederholungen von Prüfungen (§ 43a, HG 2005 i.d.g.F.)

Positiv beurteilte Prüfungen (auch Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien) dürfen innerhalb von 12 Monaten nach Ablegung einmal wiederholt werden. Es gilt dann jedenfalls die

Beurteilung der Wiederholungsprüfung. Negativ beurteilte Prüfungen dürfen maximal dreimal wiederholt werden. Die dritte Prüfungswiederholung ist in Form einer kommissionellen Prüfung durchzuführen, auf Wunsch der/des Studierenden auch schon die zweite Wiederholung.

Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien dürfen einmal wiederholt werden.

Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Im Curriculum sind Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im Ausmaß zwischen 8 und 20 ECTS-Anrechnungspunkten als STEOP gekennzeichnet. Diese Lehrveranstaltungen sollten möglichst rasch positiv abgeschlossen werden, da maximal Studienleistungen im Ausmaß von 22 ECTS-Anrechnungspunkten vorgezogen werden dürfen, bevor alle STEOP-Veranstaltungen positiv absolviert wurden, d.h. Sie blockieren Ihren Studienfortschritt, wenn die STEOP noch nicht abgeschlossen ist. (HG 2005 i.d.g.F., §41)

Rechtsschutz bei Prüfungen (§44 HG 2005 i.d.g.F.)

Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung

aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Der/dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die/der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

Wahl der Prüferinnen und Prüfer (§63 (12) HG 2005 i.d.g.F.)

Studierende haben das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen/Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.

Anerkennung / Anrechnung (§56 HG 2005 i.d.g.F.)

An anderen Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolvierte Studien (bzw. Teile von Studien) sind auf Antrag auf die vorgesehene Ausbildungsdauer von Studiengängen unter Anerkennung der entsprechenden Prüfungen anzurechnen, wenn die absolvierten Studien mit dem Studium an der PH Kärnten gleichwertig sind (inhaltlich und vom Umfang, sowie in Art und Umfang der Leistungsnachweise).

Über den Antrag auf Anerkennung / Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu entscheiden (an der PH Kärnten Vize rektor/in für LehrerInnenbildung und Qualitätsmanagement).

Anträge auf Anerkennung/Anrechnung werden über PH-Online eingereicht. Zugehörige Dokumente müssen bei den Studiengangsleitungen eingebracht werden.

Beurlaubung (§58 HG 2005 i.d.g.F.)

Auf Antrag von Studierenden von Bachelor- und Masterstudien sind diese aus besonderen Gründen für ein oder mehrere Semester zu beurlauben. Diese Gründe sind:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert
3. Schwangerschaft
4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die

Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten ist unzulässig.

Auch während einer Beurlaubung ist der ÖH-Beitrag semesterweise zu entrichten! (§ 58, HG 2005 i.d.g.F.)

European Credit Transfer System (ECTS)

ECTS ist ein im europäischen Hochschulraum gebräuchliches System um Studienleistungen zu bemessen und damit Anrechnungen/Anerkennungen (etwa von im Ausland erbrachten Studienleistungen) zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Ein ECTS-Anrechnungspunkt (ECTS-AP) entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 25 Stunden zu 60 Minuten. Zu dieser von Studierenden zu erbringenden Studienleistung zählen Präsenz in Lehrveranstaltungen, Erledigung von Arbeitsaufträgen, Selbststudienanteile und Vorbereitungen auf Prüfungen bzw. das Erstellen von Abschlussarbeiten.

Im Curriculum sind alle Studienteile mit ECTS-AP bewertet (die von einer/einem „durchschnittlich begabten Studierenden“ in dieser Zeit absolvierbar sind).

Hochschul- und Universitätsstudien sind üblicherweise so angelegt, dass pro Semester 30 ECTS-AP zu erbringen sind. Die Bachelorstudien für die Lehrämter im Bereich der Primarstufe bzw. für die Sekundarstufe Allgemeinbildung (werden ab 2015/16 angeboten) haben einen Gesamtumfang von 240 ECTS-AP. Masterstudien für die Primarstufe haben zwischen 60 und 90 ECTS-AP, Masterstudien für die Sekundarstufe 120 ECTS-AP.

ÖH-Beitrag

Der ÖH-Beitrag ist der Pflichtbeitrag an

die studentische Interessensvertretung ÖH (Österreichische Hochschüler-schaft). Der Beitrag ist jedes Semester innerhalb der Zulassungsfrist zu entrichten und eine wichtige Voraussetzung für die Weitermeldung des Studiums.

Studienbeiträge (§69 HG 2005 i.d.g.F.)

Der Studienbeitrag beträgt aktuell € 363,36.

Studierende von Bachelorstudien und von Masterstudien an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, und einer Beurlaubung werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.

In bestimmten Fällen kann der Studienbeitrag erlassen oder rückerstattet werden (z.B. bei Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Behinderung, Erwerbstätigkeit, Bezug von Studienbeihilfen). Die Details sind im § 71 HG 2005 geregelt.

Ferien- und Semesterzeiten

Das Studienjahr besteht aus einem Wintersemester (1. Oktober bis 31. Jänner) und einem Sommersemester (1. März bis 30. September). Dazwischen liegen die Semester- und Sommerferien, die lehrveranstaltungsfrei sind. Das Hochschulkollegium kann für die Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen Ausnahmen beschließen.

Studieren im Ausland

Über Studienmöglichkeiten an Partnerinstitutionen im Ausland (insbesondere das Programm „Erasmus+“) informiert die Servicestelle für Bildungs Kooperationen und internationale Kontakte. Ein Auslandsstudium ist prinzipiell ab dem 3. Semester möglich. Ein Learning Agreement regelt die Anrechnung von Studienleistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden auf das Regulärstudium.

Beendigung des Studiums (§59 HG 2005 i.d.g.F.)

(1) Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule gilt als vorzeitig beendet, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der Pädagogischen Hochschule schriftlich abmelden,
2. nicht inskribieren (die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlassen), ohne beurlaubt worden zu sein,
3. bei einer für ihr Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden, wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien nach den Prüfungsantritten an den beteiligten Bildungseinrichtungen in allen Studien bemisst

Beihilfen

Studienbeihilfenbehörde:
<http://www.stipendium.at/>

Bestätigungen

Inskriptionsbestätigungen und das Studienblatt finden Sie auf ihrer Visitenkarte in PH-Online unter Studienbestätigungen.

Studienerfolgsnachweise sowie individuelle Bestätigungen erhalten Sie in der Studien- und Prüfungsabteilung. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten, die auf der Homepage angeführt sind.

Stand September 2017
Zusammengestellt von
Dr. Walter Waldner, Vizerektor